

99 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 5. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Erweiterung der Kompetenzen des Bezirksgerichtes Hernals und die Änderung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985 (1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I**Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien**

Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, wird geändert wie folgt:

1. Die lit. a des § 2 Z 1 lautet:

„a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;“.

2. Die Z 2 des § 4 Abs. 1 lautet:

„2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO auch die Bezirke X bis XV sowie XVIII und XIX;“.

3. Der § 5 lautet:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV sowie XVIII und XIX.“.

ARTIKEL II**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1989 anhängig geworden sind, ist der Art. I auch nach dem 31. Dezember 1988 nicht anzuwenden.

(2) Auf Exekutionsverfahren ist jedoch der Art. I Z 1 und 2 in Verbindung mit dem § 2 Z 5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1988 bereits anhängig waren.

(3) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1988 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. I Z 3 in Verbindung mit dem § 2 Z 5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Art. I sowie dem § 2 Abs. 1 getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen:

Gegenwärtig bestehen — mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Floridsdorf, Liesing und Donaustadt — für alle sonstigen territorialen Bereiche des Bundeslandes Wien derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

Es sollen deshalb diese Kompetenzzersplitterungen — den mit der Errichtung des Bezirksamtes Donaustadt eingeschlagenen Weg fortsetzend — bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Eine solche Gelegenheit ist bezüglich des Bezirksamtes Hernals gerade gegeben, weil die Gemeinde Wien eben ein Bezirkszentrum Hernals errichtet, in dem auch ein Voll-Bezirksgericht Hernals unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen zur Gänze untergebracht werden kann.

2. Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen deshalb die Kompetenzen des Bezirksamtes Hernals so erweitert werden, daß dieses Bezirksgericht als Voll-Bezirksgericht angesprochen werden kann.

Unter einem würde damit auch die bestehende Raumnot des Bezirksamtes Innere Stadt Wien, des Exekutionsgerichtes Wien sowie des Strafbezirksgerichtes Wien gemindert werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

3. Kosten

Die Unterbringungskosten des Bezirksamtes Hernals im Bezirkszentrum Hernals werden sich auf insgesamt etwa 53 Millionen Schilling, die Einrichtungskosten auf etwa 7,5 Millionen Schilling belaufen.

Ein zusätzlicher Personalaufwand ist nicht erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeines

I. Für die Wiener Gemeindebezirke XVI (Ottakring) und XVII (Hernals) wird die zivile Bezirksgerichtsbarkeit derzeit im wesentlichen vom Bezirksgericht Hernals, das im Amtsgebäude in Wien XVII, Elterleinplatz 14, untergebracht ist, ausgeübt.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit noch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte im einzelnen wie folgt zuständig:

- a) das Bezirksgericht für Handelssachen Wien (mit dem Sitz in Wien IV, Mattiellstraße) für zivil-(vertrags-)rechtliche Ansprüche gegen Kaufleute;
- b) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) vor allem für zivilrechtliche Rechtshilfesachen und besondere Grundbuchssachen (Landtafel, Bergbuch und Eisenbahnbuch) einschließlich darauf bezogener Liegenschaftsexekutionen;
- c) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen bzw. eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche;
- d) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen;
- e) der Jugendgerichtshof Wien (mit dem Sitz in Wien III, Rüdengasse) für Jugendstraf-, Jugendschutz- und Sondervormundschaftssachen.

Diese gegenwärtig — mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Floridsdorf, Donaustadt und Liesing — für alle sonstigen Bezirksgerichtssprengel des Bundeslandes Wien charakteristischen Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, die in dieser Form in keinem anderen Bundesland existieren, erschweren für die rechtsuchende Bevölkerung den Zugang zum

Recht. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine funktionierende Justiz.

Es sollen deshalb solche Kompetenzzersplitterungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Ein Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des erwähnten Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat.

II. Das Bezirksgericht Hernals ist derzeit in einem alten Amtsgebäude unzureichend und beengt untergebracht.

Daran unmittelbar anschließend errichtet die Gemeinde Wien eben ein Bezirkszentrum Hernals, in dem auch der Raumbedarf eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen gedeckt werden kann.

Der Bürgermeister Wiens sowie die Bezirksvorsteher der Wiener Gemeindebezirke Ottakring und Hernals haben sich nachdrücklich für die Errichtung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals ausgesprochen.

Schließlich spricht die Raumnot bei den im I. Wiener Gemeindebezirk untergebrachten (ordentlichen) Gerichten (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Exekutionsgericht Wien) sowie die beengten räumlichen Gegebenheiten im Strafbezirksgericht Wien dafür, die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Ottakring und Hernals aus den Zuständigkeitsbereichen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Exekutionsgerichtes Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien ebenso herauszulösen, wie dies in vergleichbarer Weise etwa durch die Schaffung des Bezirksgerichtes Donaustadt für den Gemeindebezirk Leopoldstadt geschehen ist.

Deshalb verlangen auch die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung mit Rücksicht auf das eben im Bau befindliche Bezirkszentrum Hernals danach, von der Gelegenheit Gebrauch zu machen, jetzt ein Voll-Bezirksgericht Hernals einzurichten und es zur Gänze in dem neuen Bezirkszentrum Hernals unterzubringen.

Damit wird im übrigen — auf Grund der vorgesehenen Raumeinteilung — auch eine wesentliche Verbesserung des gesamten Gerichtsbetriebs verbunden sein.

III. Soweit im allgemeinen Begutachtungsverfahren Bedenken angemeldet worden sind, sind sie eingehend überlegt und ist ihnen insoweit Rechnung getragen worden, als sie sich nicht gegen das Gesamtkonzept gewendet haben.

Bemerkt sei, daß die Vereinigung der österreichischen Richter sowie die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD vor allem eingewandt haben, es sei unbefriedigend, daß im territorialen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien dessen Personalsenat und nicht jener des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auch für die Beschreibungen und Vertretungsrichter derjenigen Richter zuständig ist, die mit Strafsachen betraut sind. Dieser Zustand würde mit der Schaffung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals noch weiter verschärft werden.

Das Bundesministerium für Justiz stellt deshalb bereits Überlegungen mit dem Ziel an, diese — schon bisher zB für die Bezirksgerichte Liesing und Mödling geltende, sohin über die Schaffung des Voll-Bezirksgerichtes Hernals hinausgehende — Problematik bei gegebener Gelegenheit einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

IV. Der Bund hat an die Gemeinde Wien für die Zurverfügungstellung der im Bezirkszentrum Hernals für das Voll-Bezirksgericht Hernals vorgesehenen Räumlichkeiten einen Baukostenbeitrag von rund 53 Millionen Schilling zu zahlen; dieser Betrag ist in drei Jahresraten zu entrichten. Im Jahr 1985 ist — mit Rücksicht auf den Ministerratsbeschluß vom 7. Mai 1985 (Grundsatzbeschluß über die Einrichtung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals) — bereits die erste Rate von 15 Millionen Schilling geleistet worden; heuer werden gleichfalls 15 Millionen Schilling und im Jahr 1988 rund 23 Millionen Schilling aufzubringen sein.

Die geschätzten Kosten der Einrichtung werden sich auf etwa 7,5 Millionen Schilling stellen.

Diesem Kostenaufwand steht eine Ersparnis von sonst unumgänglichen Instandhaltungskosten gegenüber, die bei der Aufrechterhaltung der bisherigen Unterbringung des Bezirksgerichtes Hernals aufzuwenden gewesen wären.

V. Der gegenständliche Gesetzesentwurf stimmt — bis auf geringfügige Adaptierungen — mit

jenem überein, welcher dem Nationalrat als Regierungsvorlage bereits in der 16. Gesetzgebungsperiode zugeleitet worden ist (906 BlgNR XVI. GP). Seine parlamentarische Beratung unterblieb damals infolge der Überlastung des Justizausschusses.

Ein zusätzlicher Personalaufwand würde — auf Grund der geplanten personellen Umschichtungen — mit diesen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden sein.

Besonderes

Zum Artikel I

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Hernals — etwa vergleichbar den Bezirksgerichten Floridsdorf, Donaustadt und Liesing — zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Nur die auch den sonstigen Wiener Voll-Bezirksgerichten nicht übertragenen Zuständigkeiten des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien, des Exekutionsgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Jugendgerichtshofes Wien sollen weiter bestehen bleiben. Gleiches gilt für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf nach dem § 2 Z 7 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (Land- und Fischereipacht- sowie Anerbensachen).

Durch den Wegfall der anderen Sonderzuständigkeiten des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien (Z 1), des Exekutionsgerichtes Wien (Z 2) sowie des Strafbezirksgerichtes Wien (Z 3) gehen diese alle auf das Bezirksgericht Hernals über, wodurch dieses den Status eines Wiener Voll-Bezirksgerichtes erreicht.

Dies folgt aus dem § 2 Z 5 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien im Zusammenhalt mit den § 37 f JN, § 18 Z 3 und 4 EO und § 9 Abs. 1 StPO.

Zum Artikel II

Zum § 1

Da nach dem Baufortschritt des vorgesehenen Amtsgebäudes sowie den sonstigen bereits getroffenen und noch zu treffenden personellen und administrativen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Hernals mit dem 1. Jänner 1989 seine Tätigkeit als Voll-Bezirksgericht aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Zum § 2

Zum Abs. 1

Für die vor dem 1. Jänner 1989 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden.

Zum Abs. 2

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1989 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Diese Verfahren werden sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an das neu zuständige Bezirksgericht Hernals zu übertragen sein.

Zum Abs. 3

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung war der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zum § 3

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zum § 4

Die Vollziehungsklausel entspricht der vom BundesministerienG 1973 getroffenen Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Justiz.